

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**25. Sitzung des Ordnungs- und Umweltausschusses  
am Montag, dem 21.01.2019 um 18:00 Uhr  
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Mitgliedschaften der Stadt Merseburg in Vereinen und Verbänden 040/MV/18
- 2.3 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.4 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder  
gez. Brakopp  
Ausschussvorsitzender

**28. Sitzung des Wirtschaftsausschusses  
am Mittwoch, dem 23.01.2019 um 18:00 Uhr  
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Bericht aus der Wirtschaftsförderung: Rückblick 2018 – Ausblick 2019  
BE: Frau Schaper-Thoma, mitz GmbH
- 2.3 Aktueller Stand Abwasserentsorgung - Neubau oder Weiternutzung der Industriekläranlage  
BE: Herr Krüger, Gelsenwasser AG  
Frau Sonnenkalb, AZV Merseburg (angefragt)
- 2.4 Mitgliedschaften der Stadt Merseburg in Vereinen und Verbänden, 040/MV/18
- 2.5 Tourist-Information Merseburg, 002/AN/18
- 2.6 Zollinger-Jahr 2019: Posthume beamtenrechtliche Rehabilitation durch Stadtverwaltung,  
BE: Herr Eißner
- 2.7 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder  
gez. Turrè  
Ausschussvorsitzender

**28. Sitzung des Kulturausschusses  
am Donnerstag, dem 24.01.2019 um 18:00 Uhr  
Stadtbibliothek "Walter Bauer", König-Heinrich-  
Straße 20  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Tourist-Information Merseburg, 002/AN/18
- 2.3 Jahresbericht 2018 Planetarium  
BE: Frau Meinike
- 2.4 Mitgliedschaften der Stadt Merseburg in Vereinen und Verbänden, 040/MV/18
- 2.5 Stand Vorbereitungen 50. Merseburger Schlossfest
- 2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- 2.7 Informationen der Stadtverwaltung
- Nichtöffentliche Sitzung
3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.2 Informationen der Stadtverwaltung  
gez. Bradler  
Ausschussvorsitzende

**Stadt Merseburg  
Der Gemeindevorstand  
KOMMUNALWAHLEN 2019  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlen für den Stadtrat der Stadt Merseburg

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Merseburg am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Merseburg  
Altes Rathaus  
Herr Bothe /Frau Findeisen  
Burgstraße 1-5  
062 17 Merseburg**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 2.04 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat der Stadt Merseburg beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **40**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 45 Bewerber** enthalten. (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter abgegeben wurden.

Die Anzahl der somit für die Wahlvorschläge erforderlichen gültigen Unterschriften beträgt **100**.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18:00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Stadtrat befreit. (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018, S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Stadratsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

STATT Partei	(STATT Partei)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ihre Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrates verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

- ▶ der Homepage der Stadt Merseburg ([www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)) unter Rubrik: „Wahlen allgemein“
- ▶ durch Abforderung per E-Mail unter [ordnung@merseburg.de](mailto:ordnung@merseburg.de)

**oder** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Zimmer 2.04, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg. Als Ansprechpartner stehen Herr Bothe (Tel. 03461-445 624) und Frau Findeisen (Tel. 03461-445 516) zur Verfügung.

gez. Bothe  
Wahlleiter

**Stadt Merseburg  
Der Gemeindevahlleiter  
KOMMUNALWAHLEN 2019  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlen für den Ortschaftsrat der Ortschaft Meuschau

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die **Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Meuschau** am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Merseburg  
Altes Rathaus  
Herr Bothe /Frau Findeisen  
Burgstraße 1-5  
062 17 Merseburg**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 2.04 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat der **Ortschaft Meuschau** beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **9**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 14 Bewerber** enthalten. (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KVO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 9 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr**

beim Wahlleiter abgegeben wurden.

Die Anzahl der somit für die Wahlvorschläge erforderlichen gültigen Unterschriften beträgt 9.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18:00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Ortschaftsrat befreit. (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018, S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Keine Unterschriften Wahlberechtigter muss gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA nachfolgend aufgeführter Einzelbewerber vorlegen, da er am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat:

Einzelbewerber Warmut

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ihre Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

- ▶ der Homepage der Stadt Merseburg ([www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)) unter Rubrik: „Wahlen allgemein“
- ▶ durch Abforderung per E-Mail unter [ordnung@merseburg.de](mailto:ordnung@merseburg.de)

**oder** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Zimmer 2.04, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg. Als Ansprechpartner stehen Herr Bothe (Tel. 03461-445 624) und Frau Findeisen (Tel. 03461-445 516) zur Verfügung.

gez. Bothe  
Wahlleiter

**Stadt Merseburg  
Der Gemeindevahlleiter  
KOMMUNALWAHLEN 2019  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlen für den Ortschaftsrat der Ortschaft **Beuna**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die **Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Beuna** am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Merseburg  
Altes Rathaus  
Herr Bothe /Frau Findeisen  
Burgstraße 1-5  
062 17 Merseburg**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 2.04 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat der Ortschaft **Beuna** beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **9**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 14 Bewerber** enthalten. (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter abgegeben wurden.

Die Anzahl der somit für die Wahlvorschläge erforderlichen gültigen Unterschriften beträgt 8.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18:00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Ortschaftsrat befreit. (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018, S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Stadtrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

STATT Partei	(STATT Partei)
--------------	----------------

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ihre Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

► der Homepage der Stadt Merseburg ([www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)) unter Rubrik: „Wahlen allgemein“

► durch Abforderung per E-Mail unter [ordnung@merseburg.de](mailto:ordnung@merseburg.de)

oder zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Zimmer 2.04, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg. Als Ansprechpartner stehen Herr Bothe (Tel. 03461-445 624) und Frau Findeisen (Tel. 03461-445 516) zur Verfügung.

gez. Bothe  
Wahlleiter

**Stadt Merseburg  
Der Gemeindevorstand  
KOMMUNALWAHLEN 2019  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlen für den Ortschaftsrat der Ortschaft **Geusa**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Ortschaftsrat der Ortschaft Geusa** am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Merseburg  
Altes Rathaus  
Herr Bothe /Frau Findeisen  
Burgstraße 1-5  
062 17 Merseburg**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 2.04 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat der Ortschaft **Geusa** beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **9**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 14 Bewerber** enthalten. (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter abgegeben wurden.

Die Anzahl der somit für die Wahlvorschläge erforderlichen gültigen Unterschriften beträgt 12.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18:00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Ortschaftsrat befreit. (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018, S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Landfrauenverein Blösien e.V

Keine Unterschriften Wahlberechtigter müssen gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA nachfolgend aufgeführte Einzelbewerber vorlegen, da sie am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzellvorschlages erhalten haben:

Einzelbewerber Krause  
Einzelbewerber Zoher

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ihre Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

- ▶ der Homepage der Stadt Merseburg ([www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)) unter Rubrik: „Wahlen allgemein“
- ▶ durch Abforderung per E-Mail unter [ordnung@merseburg.de](mailto:ordnung@merseburg.de)

**oder** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Zimmer 2.04, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg. Als Ansprechpartner stehen Herr Bothe (Tel. 03461-445 624) und Frau Findeisen (Tel. 03461-445 516) zur Verfügung.

gez. Bothe  
Wahlleiter

**Stadt Merseburg  
Der Gemeindevorstand  
KOMMUNALWAHLEN 2019  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlen für den Ortschaftsrat der Ortschaft **Trebnitz**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die **Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Trebnitz** am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Stadt Merseburg  
Altes Rathaus  
Herr Bothe /Frau Findeisen  
Burgstraße 1-5  
062 17 Merseburg**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 2.04 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am

**Montag, den 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den **Ortschaftsrat Trebnitz** beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **3**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 8 Bewerber** enthalten. (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter abgegeben wurden.

Die Anzahl der somit für die Wahlvorschläge erforderlichen gültigen Unterschriften beträgt 2

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18:00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Ortschaftsrat befreit. (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018, S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Ortschaftsrat durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Bürger für Trebnitz	(BfT)
---------------------	-------

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ihre Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

- ▶ der Homepage der Stadt Merseburg ([www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)) unter Rubrik: „Wahlen allgemein“
- ▶ durch Abforderung per E-Mail unter [ordnung@merseburg.de](mailto:ordnung@merseburg.de)

**oder** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Zimmer 2.04, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg. Als Ansprechpartner stehen Herr Bothe (Tel. 03461-445 624) und Frau Findeisen (Tel. 03461-445 516) zur Verfügung.

gez. Bothe  
Wahlleiter

#### **Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)